

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Regionen und Wasserwirtschaft  
Abteilung I/5 - Wasserlegistik und -ökonomie  
zH Frau Mag. Verena Malsch  
Marxergasse 2  
1030 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.info/up](http://wko.info/up)

Per E-Mail: [abt-15@bml.gv.at](mailto:abt-15@bml.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2024-0.606.326  
30.08.2024

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/0143/24/AK/BB  
Dr. Adriane Kaufmann

Durchwahl  
4529

Datum  
23.09.2024

## Novellierung der AEV Verbrennungsgas; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Malsch,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen betreffend die AEV Verbrennungsgas. Wir danken auch für die sehr gute Zusammenarbeit im Vorfeld und wir möchten nur noch einmal einen Hinweis, den wir bereits in den Vorgesprächen aufgeworfen haben, wiederholen.

Der aktuelle Begutachtungsentwurf sieht bezüglich § 4 Abs. 6 folgenden Text vor:

*20. § 4 Abs. 6 wird folgende Z 5 angefügt:*

„5. Bei Abwasser aus der Wäsche von Gas aus der Verbrennung von Abfällen gemäß § 1 Abs. 3 ist zusätzlich zu Zi 1 bis 4 eine monatliche Messung von Antimon, Molybdän, TOC und Polychlorierten Dibenz-p-dioxinen und -furanen durchzuführen. Im Einzelfall kann die Überwachungshäufigkeit von Polychlorierten Dibenz-p-dioxinen und -furanen auf mindestens einmal alle sechs Monate reduziert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Emissionswerte eine ausreichende Stabilität aufweisen. Eine ausreichende Stabilität ist gegeben, wenn mindestens 80% der Messwerte eines Jahres (Mindestanzahl 12 Messungen) die Hälfte der jeweiligen im Bescheid auferlegten Emissionsbegrenzung unterschreiten und die Abweichung jedes Messergebnisses vom Mittelwert aller Messungen im Jahr maximal 10% der in der Verordnung festgelegten Emissionsbegrenzung beträgt.“

Aus Industrie-Sicht sollte eine ausreichende Stabilität der Emissionswerte gegeben sein, wenn mindestens 80 % der Messwerte eines Jahres (Mindestanzahl 12 Messungen) die Hälfte der jeweiligen im Bescheid auferlegten Emissionsbegrenzung unterschreiten und jedes Messergebnis unter der Hälfte der jeweiligen im Bescheid auferlegten Emissionsbegrenzung zuzüglich 10 % der in der Verordnung festgelegten Emissionsbegrenzung beträgt.

Wenn auch Messungen außerhalb der 80 %-Grenze die 10 %-Bedingung erfüllen müssten, würde die Ausnahme extrem selten schlagend werden, was keinesfalls der Intention der Z 5 entsprechen dürfte.

Auch laut den Erläuterungen zur Verordnung ist die Reduktion der Messungen auf Fußnote 1 der BVT 6 für Abfallverbrennung aus den BVT-Schlussfolgerungen für Abfallverbrennung auf EU-Ebene zu entnehmen. Wenn aber die ausreichende Stabilität der Emissionswerte national so streng festgelegt wird, dass a priori mathematisch von einer Unmöglichkeit der Anwendung ausgegangen werden muss (nämlich extrem konstante Messwerte), erscheint uns die Intention der EU-Vorgabe nicht ausreichend berücksichtigt.

Wir bitten um nochmalige Prüfung der Umsetzung und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Streitner', with a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Jürgen Streitner  
Abteilungsleiter